

Statuten

des

"Buurä Oldtimer Club Innerschwyz"

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „**Buurä Oldtimer Club Innerschwyz**“ (im folgenden Verein genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Immensee.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt insbesondere,

- a) alte landwirtschaftliche Maschinen, wie Traktoren und Stationärmotoren andere Zugfahrzeuge betriebssicher zu erhalten und zu restaurieren,
 - b) Veranstaltungen mit alten Landmaschinen zu organisieren und zu besuchen,
 - c) die Kameradschaft unter den Mitgliedern zu pflegen und zu fördern, namentlich durch Organisation von gemeinsamen Reisen im In- und Ausland und zu Ausstellungen alter Landmaschinen.
- Sowie alle Aktivitäten, welche die vorstehenden Paragraphen direkt oder indirekt fördern.

Der Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung Mitglied eines gesamtschweizerischen oder eines regionalen Vereins werden.

II. Rechnungsjahr

Art. 4 Rechnungsperiode

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Berechtigung zur Mitgliedschaft

Mitglied im Verein sind natürliche Personen, welche die Anforderungen an eine Mitgliedschaftskategorie gemäss Art. 6 erfüllen und den Vereinszweck fördern wollen.

Art. 6 Mitgliedschaftskategorien

Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden: ordentliche Mitglieder, den „Vorglühern“ (Anwärter auf die Mitgliedschaft) und den Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied ist,

- a) wer an der Generalversammlung aufgenommen ist und über eine betriebssichere Landmaschine verfügen kann, die mindestens 30 Jahre alt ist.
- b) wer mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins war und nicht mehr im Besitz einer alten Landmaschine ist, sowie

- c) Schüler, Lehrlinge und Studenten, wenn sie innerhalb absehbarer Zeit über alte Landmaschinen verfügen können.

Als „Vorglüher“ wird eine Person zu den Vereinsanlässen zugelassen, wenn sie einen Antrag auf Vereinsmitgliedschaft gestellt hat und sich im Bewährungsjahr befinden. Der „Vorglüher“ wird bei Versammlungen und öffentlichen Auftritten besonders gekennzeichnet.

Ehrenmitgliedschaft wird ordentlichen und ehemaligen Mitgliedern zugesprochen, die das 80. Altersjahr übertroffen haben und während mindestens 20 Jahren ordentliche Mitglieder des Vereins waren.

Art. 7 Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist zeitlich nicht beschränkt.

Art. 8 Eintritt, Austritt, Ausschluss

- a) Der Eintritt in den Verein setzt ein schriftliches Beitrittsgesuchs an den Vorstand voraus. Dem Gesuch ist die schriftliche Unterstützung eines aktiven Mitglieds des Vereins beizulegen.

Der Vorstand leitet den Antrag der Generalversammlung zur Beschlussfassung weiter, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

Die Generalversammlung entscheidet über die provisorische Aufnahme als „Vorglüher“ (Anwärter) und – nach mindestens einem Jahr - aufgrund des einstimmigen Antrags des Vorstand über die endgültige Aufnahme als ordentliches Mitglied.

- b) Der Austritt erfolgt mit schriftlicher Austrittserklärung, welche spätestens zwei Monate vor Ende des Rechnungsjahres beim Präsidenten des Vereins eintreffen muss; der Austretende schuldet für ein angebrochenes Vereinsjahr den vollen Mitgliederbeitrag. .

- c) Die Mitgliedschaft erlischt beim Tod oder bei dessen Zahlungsunfähigkeit sofort.

- a) Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder bei Vorliegen wichtiger Gründe aus dem Verein ausschliessen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- ein Verhalten, durch das der gute Ruf des Vereins Schaden nehmen kann,
- die Aufgabe des Besitzes alter Landmaschinen,
- Verfehlungen gegen die Betriebssicherheit bei der Benutzung alter Landmaschinen,
- ein Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags trotz Mahnung durch den Vorstand.

Der Entscheid über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zu eröffnen.

IV. Organisation

A. Generalversammlung

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen

- a) Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt einmal jährlich.
- b) Mitglieder und Ehrenmitglieder haben - ohne Rücksicht auf die Höhe des geleisteten Jahresbeitrages - an der GV eine Stimme. Im Falle von Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

„Vorglüher“ nehmen mit beratender Stimme an der GV teil.

- c) Die Generalversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
2. Entgegennahme des Präsidentenberichtes
3. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
4. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
5. Änderung der Statuten,
6. Beitritt zu einem regionalen oder gesamtschweizerischen Verein mit ähnlichem Zwecken,
7. Aufnahme von Mitgliedern als „Vorglüher“ und später als ordentliches Mitglied,
8. Ausschluss von Mitgliedern,
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Beschlussfassung über die vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte, über Anträge der Vereinsmitglieder sowie über Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 10 Einberufung und Fristen

Der Präsident, die Mehrheit des Vorstands, die Rechnungsrevisoren oder ein Fünftel der Mitglieder können (letztere mittels an den Vorstand gerichtetem schriftlichen Begehren) die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Diese ist vom Vorstand anzusetzen und innert sechs Wochen nach Eintreffen des Begehrens durchzuführen.

Die Einladung ist den Mitgliedern schriftlich mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum zuzustellen.

Die Mitglieder müssen ihre Anträge mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Datum der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten einreichen. Dieser teilt die Anträge den Mitgliedern fünf Tage vor der Versammlung schriftlich mit.

Art. 11 Beschlussfassung

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen sind durchzuführen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt. Es gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

B. Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung, Wahl

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Vize-Präsidenten, dem Kassier, dem Aktuar, dem Chef Logistik, Chef Sicherheit und Leiter EDV/Marketing und zwei oder mehr Beisitzern.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand übernimmt alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind, insbesondere:

- a) regelt er die Aufgabenverteilung sowie die Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder.
- b) vollzieht er die Beschlüsse der Generalversammlung, führt die laufenden Geschäfte durch und vertritt den Verein gegenüber der Öffentlichkeit.
- e) entscheidet er über Auslagen für vereinsinterne Aktivitäten im Rahmen der statutarischen sowie vom Vorstand erstellten Richtlinien.
- f) stellt er Antrag auf Änderung der Statuten und Erlass von Reglementen.

Art. 14 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit Einschluss des Präsidenten oder des Vize-Präsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmzahl steht dem Präsidenten, bei seiner Abwesenheit dem Vize-Präsidenten, der Stichentscheid zu.

C. Präsident

Art. 15 Wahl

Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder einen Präsidenten für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

- a) Der Präsident führt den Verein.
- b) Er leitet den Vorstand und regelt die Aufgaben und Kompetenzen innerhalb des Vorstandes.
- c) Er hat den Vorsitz bei Vorstands-Sitzungen und GV.
- d) Er ist für die Organisation und Durchführung des gesellschaftlichen Programmes des Vereins verantwortlich.

D. Rechnungsrevisoren

Art. 17 Wahl

Die Generalversammlung kann bis zu zwei Revisoren sowie einen Ersatzmann wählen oder mit einstimmigem Beschluss auf Revisoren verzichten. .

Die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Art. 18 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren haben die Bilanz, die Jahresrechnung, die Buchhaltung des Vereins und die Einhaltung der Statuten und Reglemente bzgl. der Verwendung der finanziellen Mittel zu prüfen und dem Vorstand und der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Stellt sie einen gravierenden Mangel fest, muss sie eine Generalversammlung einberufen und Ihre Vorbehalte der Generalversammlung offen legen.

V. Finanzielle Bestimmungen

Art. 19 Mittel

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Schenkungen und letztwillige Zuwendungen
- c) Erträge des Vereinsvermögens
- d) Aktionen und Veranstaltungen
- e) Werbeeinnahmen

Art. 20 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

Ohne anderslautenden Entscheid der Generalversammlung beträgt er

- a) Fr. 100.00 pro Jahr für ein ordentliches Mitglied nach Art. 6 Bst. a und b;
- b) Fr. 20.00 pro Jahr für Studenten, Schüler und Lehrlinge nach Art. 6 Bst. c;

c) Fr. 100.00 pro Jahr für „Vorglüher“ (Anwärter).

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag. Als Entschädigung für die geleisteten Arbeiten hat der Vorstand das Recht auf ein gemeinsames Abendessen welches aus der Vereinskasse bezahlt wird.

Art. 21 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 22 Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins steht der Generalversammlung zu. Ein solcher Beschluss muss eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen, um rechtsgültig zu sein.

Art. 23 Liquidation

Die Liquidation wird vom amtierenden Vorstand durchgeführt. Ein eventueller Liquidationsüberschuss nach Tilgung aller Vereinsverpflichtungen ist den Mitgliedern zum Zeitpunkt der Liquidation wieder zuzuführen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 24 Die Mitgliedschaft im Verein schliesst die Verpflichtung in sich, Statuten, Reglemente und Vorstandsbeschlüsse gewissenhaft zu beachten sowie Ehre, Ansehen und Interessen des Vereins in allen Teilen zu wahren.

Art. 25 Für alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie des OR.

VIII. Inkrafttreten

Art. 26 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 5. April 2013 überarbeitet und genehmigt. Sie treten an diesem Datum in Kraft und ersetzen die bisherige Version.

Immensee, 5. April 2013